



Änderungen in der Lohnabrechnung 2021

Erhöhung des Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt aktuell 9,35 Euro brutto pro Stunde und erhöht sich ab Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto. Weitere Erhöhungen sind in folgenden Etappen geplant:

ab 01.01.2021	9,50 Euro
zum 01.07.2021	9,60 Euro
zum 01.01.2022	9,82 Euro
zum 01.07.2022	10,45 Euro

Arbeitgeber sollten überprüfen, ob das ab Januar gezahlte Bruttogehalt die Anforderungen an den Mindestlohn erfüllt. Besonders bei Minijobbern ist dies von hoher Relevanz.

Von der neuen Regelung des gesetzlichen Mindestlohns sind folgende Personengruppen ausgeschlossen bzw. nicht betroffen:

Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung
Azubis

Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit u.v.m.

Solidaritätszuschlag entfällt

Ab dem 01. Januar 2021 fällt für rund 90% der Steuerpflichtigen der bisherige Solidaritätszuschlag weg. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 61.717 Euro wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben werden. Die Berücksichtigung wird automatisch über die Lohnabrechnung erfolgen.

Beispiel: Ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und zwei Einkommen (Jahresbrutto 66.00 € und 54.800 €) spart somit ab 2021 durch den Wegfall des Solidaritätszuschlags fast 1.000 €

Entfernungspauschale

Im Rahmen der Auflage eines Klimaschutzpaketes wird es ab dem nächsten Jahr zu Mehrausgaben durch die CO2 Bepreisung kommen. Um diese auszugleichen, hat der Gesetzgeber befristet die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit erhöht. Ab dem 01. Januar 2021 bis zum Jahr 2023 wird die Kilometerpauschale ab dem 21. Kilometer von 30 Cent auf 35 Cent angehoben. Dies gilt für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten. Ab dem Jahr 2024 bis 2026 soll die Pauschale ab dem 21. Kilometer bei 38 Cent pro Kilometer liegen.

Für die ersten zwanzig Kilometer bleibt der Betrag jedoch weiterhin bei 30 Cent je vollem Kilometer.



Einführung der Mobilitätsprämie

Die **Mobilitätsprämie als Alternative zur Entfernungspauschale** wird eingeführt. Ab 2021 können Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine (Lohn-)Steuern zahlen, alternativ zu der erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer eine sogenannte Mobilitätsprämie wählen.

Gleichzeitig wird die **Entfernungspauschale angehoben**: Ab dem 21. Kilometer wird diese um 0,05 € auf 0,35 € erhöht – befristet vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026. Für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bleibt die Pauschale unverändert.

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag der Krankenkasse steigt

Auf Grund der Corona-Krise steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zum 1. Januar 2021 um 0,2 Punkte von 1,1 % auf 1,3 %. Das wirkt sich jedoch nicht zwingend auf die Versicherten aus, da diese größtenteils einen individuellen Zusatzbeitrag zahlen.

Die Erhöhung gilt zum Beispiel für Auszubildende mit einem monatlichen Entgelt von bis zu 325 Euro, für versicherungspflichtige Empfänger von Arbeitslosengeld II und für andere Personengruppen. Die Berücksichtigung des erhöhten Zusatzbeitrages erfolgt dann automatisch mit der Lohnabrechnung.

Künstlersozialabgabe bleibt unverändert

Für künstlerische oder publizistische Leistungen müssen unter bestimmten Voraussetzungen Abgaben an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe sollte ursprünglich auf 4,4% steigen, bleibt nun jedoch für das kommende Jahr 2021 unverändert bei 4,2 %.

Erhöhung des Beitrages zur Insolvenzgeldumlage

Der Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage steigt ab dem 01. Januar 2021 von 0,06 % auf 0,12 %. Die Berücksichtigung erfolgt automatisch mit der Lohnabrechnung und wird ausschließlich vom Arbeitgeber getragen.

Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Ab dem 01. Januar 2021 versenden die Krankenkassen keine Mitgliedsbescheinigungen in Papierform. Stattdessen teilen die Krankenkassen dem Arbeitgeber über eine elektronische Rückmeldung mit, ob und ab wann eine Mitgliedschaft des Arbeitnehmers besteht. Das Elektronische Rückmeldeverfahren bei der Anmeldung des Arbeitnehmers erfolgt durch die Lohnabrechnung.

Krankmeldungen – „gelber Schein“ wird digital

Seit Jahrzehnten gilt der "gelbe Schein" bei einer Krankmeldung als wichtigstes Dokument, um den Ausfall dem Arbeitgeber und der Krankenkasse zu melden. Ab 2021 soll er sukzessive durch eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt werden. Ab 2022 verschwindet der "gelbe Schein" dann endgültig.



Was ändert sich? Der Arzt kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab Januar 2021 direkt an die Krankenkasse weitergeben. Patienten erhalten dann nicht mehr drei, sondern nur noch zwei Durchschläge. Statt zwei gelben Scheinen gibt es dann nur noch einen – für den Arbeitgeber.

Nicht alle Arztpraxen werden zu Beginn mit der nötigen Software ausgestattet sein, dadurch kann es zu Beginn noch unterschiedliche Vorgehen geben. Bisher erhielten Patienten drei Durchschläge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Einmal für die Krankenkasse, einmal für den Arbeitgeber und einmal für den eigenen Aktenordner. Ab 2022 gibt es dann nur das Dokument für das eigene Archiv. Die Bescheinigung geht dann digital an Arbeitnehmer und Krankenkasse.

Sachbezüge und Zuschüsse vom Arbeitgeber

Die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten wird – allerdings erst ab 2022 – von 44 Euro auf 50 Euro erhöht. Für sogenannte Sachbezugskarten soll es noch eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben.

Außerdem gibt es eine Klarstellung hinsichtlich der Besteuerung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers, denn: Nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers sind steuerbegünstigt, wie die Rechtsprechung schon seit Jahren immer wieder betont.

Jetzt wird das auch im Einkommensteuergesetz festgeschrieben (§ 8 Absatz 4 EStG):

Zusätzlich zum ohnehin erbrachten Arbeitslohn« werden Sachbezüge oder Zuschüsse nur erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird.

Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, bis zu welcher Grenze jeder Arbeitnehmer einen prozentualen Beitrag zur Sozialversicherung zahlt. Liegt das Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze, werden auf das Entgelt oberhalb dieser Grenze keine weiteren Beiträge zur Sozialversicherung erhoben. Durch diese Anpassung entstehen aber nicht nur höhere Beitragszahlungen an die gesetzlichen Krankenkassen, es kommt auch zu höheren Pflichtzuschüssen des Arbeitgebers bei privat krankenversicherten Angestellten. Die Anpassung erfolgt mit der Januar-Lohnabrechnung.



2021	Renten- und Arbeitslosenversicherung		Kranken- und Pflegeversicherung
Gültigkeit	alte Länder und Berlin-West	neue Länder und Berlin-Ost	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)
Jahr	85.200,00 €	80.400,00 €	58.050,00 €
Monat	7.100,00 €	6.700,00 €	4.837,50 €
Woche	1.656,67 €	1.563,33 €	1.128,75 €
Kalendertag	236,67 €	223,33 €	161,25 €

Erhöhung der Entgeltgrenze für privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Bis zu einem bestimmten Einkommen sind Arbeitnehmer pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern der Arbeitnehmer die Jahresarbeitsentgeltgrenze dauerhaft überschreitet, kann der Arbeitnehmer in die private Krankenversicherung wechseln oder aber in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. Ebenso müssen sich aber auch Arbeitnehmer, die bisher die Grenze überschritten haben und nach der Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze unterhalb dieser Grenze liegen, wieder zurück in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

Die Entgeltgrenze steigt von monatlich 5.212,50 Euro auf 5.362,50 Euro und jährlich von 62.550 Euro auf 64.350 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von jährlich 56.250 Euro auf 58.050 Euro.

Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Die Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld werden bis 31. Dezember 2021 verlängert. Demnach gelten bis Ende 2021 die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70% / 77% ab dem vierten Monat und 80% / 87% ab dem siebten Monat ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird allerdings nur bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge nur noch zu 50% erstattet, wenn mit der Kurzarbeit spätestens bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.



Erleichterung bei Bindungsfrist zu gesetzlichen Krankenkassen

Ab dem 01. Januar 2021 beträgt die Bindungsfrist an die gesetzliche Krankenkasse nicht mehr 18 Monate, sondern nur noch 12 Monate. Das bedeutet ein Versicherter kann bereits nach 12 Monaten in eine andere günstigere Krankenkasse wechseln. Des Weiteren wird auch ein Krankenkassenwechsel bei einem Wechsel des Arbeitgebers erleichtert, indem dies ohne Kündigung und ohne Bindungsfrist sofort geschehen kann.

Corona-Bonus von 1.500 €

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern bis zu 1.500 Euro steuerfrei noch bis zum 30. Juni 2021 gewähren. Das hat der Bundesrat nun mit dem Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Ursprünglich sollte die Frist am 31. Dezember 2020 enden.

Die Gesetzesänderung verlängert den Zeitraum, in dem die Prämie vereinbart und gezahlt werden kann. Eine doppelte Auszahlung in 2020 und 2021 ist hingegen nicht möglich.

Die Fristverlängerung gilt für Arbeitgeber aller Branchen und ist nicht auf den Pflegebonus in Pflegeberufen begrenzt.

Sachbezugswerte 2021 für freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung gesamt
Volljährige Arbeitnehmer	mtl.	55	104	104	263
	kltg.	1,83	3,47	3,47	8,77
Volljährige Familienangehörige	mtl.	55	104	104	263
	kltg.	1,83	3,47	3,47	8,77
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	44,00	83,20	83,20	210,40
	kltg.	1,46	2,78	2,78	7,02
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	22,00	41,60	41,60	105,20
	kltg.	0,73	1,39	1,39	3,51
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	16,50	31,20	31,20	78,90
	kltg.	0,55	1,04	1,04	2,63



Sachbezugswerte 2021 für freie Unterkunft

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/in Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit 1 Beschäftigten (volljähriger Arbeitnehmer)	mtl.	237	201,45
	kltg.	7,90	6,71
Unterkunft belegt mit 2 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	142,2	106,65
	kltg.	4,74	3,55
Unterkunft belegt mit 3 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	118,50	82,95
	kltg.	3,95	2,76
Unterkunft belegt mit mehr als 3 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	94,80	59,25
	kltg.	3,16	1,97
Unterkunft belegt mit 1 Beschäftigten (Jugendlicher und/oder Auszubildender)	mtl.	201,45	165,90
	kltg.	6,71	5,53
Unterkunft belegt mit 2 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	106,65	71,10
	kltg.	3,55	2,37
Unterkunft belegt mit 3 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	82,95	47,40
	kltg.	2,76	1,58
Unterkunft belegt mit mehr als 3 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	59,25	23,70
	kltg.	1,97	0,79

mtl. = monatlich kltg. = kalendertäglich

Alle Werte in Euro und bundesweit gültig.